

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung - Niederschlagswassergebührensatzung -

Die Präambel lautet für den Geltungszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2018 wie folgt:

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 8, 9 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und § 14 Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 09.12.2013 folgende Satzung erlassen:

Die Präambel lautet für den Geltungszeitraum ab 01.01.2019 wie folgt:

Die Präambel lautet für den Geltungszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2018 wie folgt:
Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 8, 9 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und § 6 Abs. 2 Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 09.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband Karkbrook erhebt, indem er mit dieser Satzung § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbands Karkbrook über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale und dezentrale Abwasseranlagen des Zweckverbandes Karkbrook, sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms einschließlich der Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter umsetzt, zur Deckung der Kosten der Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung Benutzungsgebühren. Die Kosten umfassen den Aufwand für die laufende Verwaltung und Unterhaltung sowie die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab für die Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird von allen Grundstücken erhoben, für die die Abwasseranlage zur Niederschlagswasserbeseitigung mit einem Grundstücksanschluss nebst Übergabekontrollschacht vorgehalten wird. Die Grundgebühr wird auch von solchen Grundstücken erhoben, die Niederschlagswasser, ohne einen eigenen Grundstücksanschluss zu haben, indirekt in die Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung einleiten.
- (2) Die Grundgebühr wird grundsätzlich nach der Fläche, die auf dem Grundstück zulässig bebaut werden kann, bemessen. Die zulässig zu bebauende Fläche ergibt sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche gemäß Abs. 3 mit der Grundflächenzahl gemäß Abs. 4.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Innenbereichssatzung oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, soweit dieses Baulandqualität hat.
 - b) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die bebaute oder befestigte Grundfläche geteilt durch 0,2.
 - c) bei Deichflächen die tatsächlich angeschlossene und zu entwässernde Deichfläche.
- (4) Soweit sich die Grundflächenzahl nicht aus den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ergibt, wird sie mit 0,2 festgesetzt.
- (5) Die Grundgebühr wird nach Einheiten berechnet. Je angefangene 500 m² zulässiger Grundfläche gemäß den Absätzen 2 bis 4 bilden eine Einheit.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird für die Grundstücke erhoben, die in die öffentliche Anlage einleiten oder in diese entwässern. Die Erhebung erfolgt nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangt. Satz 2 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern auf sonstige Weise, z.B. über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsflächen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlage gelangt. Die für die Gebührenberechnung maßgebliche Fläche wird unter Berücksichtigung der Absätze 4 bis 7 berechnet.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach Einheiten berechnet. Je angefangene 25 m² der Fläche gemäß Absatz 1 bilden eine Einheit.
- (3) Änderungen der auf den Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und befestigten Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 10.01. des folgenden Jahres, zu erklären. Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche zum 01. Februar des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Voll versiegelte Flächen, insbesondere ziegelgedeckte Dächer oder Flachdächer, sowie Flächen, die mit Asphalt, Beton, Bitumen oder Pflaster mit Fugenverguss bedeckt sind, werden mit einem Versiegelungsfaktor von 1,0 angesetzt.
- (5) Stark versiegelte Flächen, insbesondere solche, die mit Pflaster, Platten oder Verbundsteinen mit einer Fugenbreite bis zu 15 mm bedeckt sind, werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,7 angesetzt.
- (6) Schwach versiegelte Flächen, insbesondere Gründächer mit einem bepflanzbaren Unterbau von mindestens 10 cm oder solche Oberflächen, die mit Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteinen oder Porenpflaster bedeckt sind, werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,3 angesetzt.
- (7) Versiegelte Flächen, die über eine ortsfest installierte Zisterne mit einem Mindestfassungsvolumen von 6 m³ an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind, bleiben mit 8 m² je m³ Fassungsvermögen unberücksichtigt, soweit eine Nutzung des aufgefangenen Niederschlagswassers für die Gartenbewässerung

erfolgt. Soweit das aufgefangene Wasser auch als Brauchwasser in Haushalt oder Betrieb genutzt wird, bleiben versiegelte Flächen mit 15 m² je m³ Fassungsvermögen unberücksichtigt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt 18,00 € je Einheit gem. § 2 Abs. 5 im Kalenderjahr.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt 5,64 € je Einheit gemäß § 3 Abs. 2 im Kalenderjahr.

§ 5

Vorausleistungen

- (1) Die Benutzungsgebühr wird ab Beginn des Erhebungszeitraumes vorläufig berechnet und als Abschlagszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben. Die Höhe der Vorausleistung wird anhand des voraussichtlichen Entgeltes für das laufende Jahr geschätzt und richtet sich soweit möglich nach der Gebührenschuld des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (2) Vorausleistungen werden zu gleichen Teilen zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. erhoben.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss betriebsfertig hergestellt, bzw. in Benutzung genommen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Abschluss des Kalendermonats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschnldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschnldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschnldner der auf ihrem gemeinschaftlichen Grundstück anfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschnldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum kann auch der Verwalter als gesetzlich Verpflichteter in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Wechsel des Gebührenpflichtigen

- (1) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Kalendermonats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschnldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis

zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Zweckverband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (2) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erhält der Zweckverband auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt, entstehen.

§ 9

Gebühr für die Einleitung gering verschmutzten Abwassers

- (1) Für die Einleitung von Grundwasser, von Kühlwasser und von ähnlich gering verschmutztem Abwasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird eine Gebühr für die Benutzung der Anlage erhoben. Die Gebühr wird nach der Menge des eingeleiteten Abwassers bemessen.
- (2) Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Empfänger des erforderlichen Zustimmungsbescheides nach § 12 Absatz 2 Satz 2 der Abwassersatzung, in sonstigen Fällen der Einleiter
- (3) Die Abwassermenge ist auf Kosten der Gebührenpflichtigen durch geeignete Messgeräte nachzuweisen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen; sie kann erforderlichenfalls geschätzt werden.
- (4) Der Gebührensatz beträgt 7,50 € je angefangene 20 m³.
- (5) Die Gebühr kann in Höhe der geschätzten voraussichtlichen Einleitungsmenge vorläufig berechnet und als Abschlagszahlung erhoben werden.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

- (6) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die im Bescheid angegebene Kasse zu entrichten.
- (7) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 3 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Soweit Gebührenansprüche vor Inkrafttreten der II. Nachtragssatzung entstanden sind, werden die Gebührenpflichtigen durch die mit Rückwirkung versehende II. Nachtragssatzung nicht ungünstiger gestellt als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen (Schlechterstellungsverbot nach § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Grömitz, den 18.12.2013

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
Siegel
gez. Sablowski

I. Nachtrag

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Grömitz, den 14.12.2018

Hinweis in den LN: 20.12.2018

Bekanntmachung im Internet: 21.12.2018

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
Siegel
gez. Sablowski

II. Nachtrag

Diese II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Grömitz, den 16.12.2020

Hinweis in den LN: 23.12.2020

Bekanntmachung im Internet: 22.12.2020

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
Siegel
gez. Sablowski